

90. Welchen Einfluß hat der Erlass einer Forderung in einem später angefochtenen Vergleich auf den Lauf der Verjährungsfrist?
BGB. §§ 200, 202.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. April 1915 i. S. S. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VII. 505/14.

- I. Landgericht Flensburg.
II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Ehemann der Klägerin war im kaufmännischen Geschäfte des Ehemanns der Beklagten gegen Gehalt und Lantieme angestellt. Er verstarb im Jahre 1908. Seine Erbin, die Klägerin, klagte im Juni 1910 gegen den Ehemann der Beklagten auf Vorlegung seiner Geschäftsbücher, soweit die Vorlegung zur Feststellung des Lantiemeanspruchs ihres Erblassers erforderlich sei. Diese Klage wurde abgewiesen, weil über die Lantiemeansprüche im März 1909 eine vergleichsmäßige Einigung erfolgt sei.

Durch Schreiben vom 25. November 1911 sucht die Klägerin den Vergleich wegen arglistiger Täuschung an. Mit der nun erhobenen Klage vom 14. Oktober 1912 verlangte sie vom Ehemanne der Beklagten und nach dessen Tode von der Beklagten noch Zahlung von 5000 M. Die Klage wurde vom Berufungsgericht auf Grund des von der Beklagten geltend gemachten Verjährungseinwands abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin mache, den Vergleich vom März 1909 wegen arglistiger Täuschung anfechtend, einen ihrem verstorbenen Ehemann angeblich zustehenden weiteren Anspruch auf Lantieme geltend. Dieser Anspruch sei im Jahre 1908 entstanden und unterliege nach § 196 Nr. 8 BGB. der zweijährigen Verjährung. Die vorliegende Klage sei erst im Oktober 1912 erhoben worden und deshalb der Anspruch verjährt, wenn nicht die Verjährung durch die im Vorprozeß erhobene Klage vom 30. Juni 1910 unterbrochen oder durch den Vergleich vom März 1909 gehemmt sei. Beides sei zu verneinen.

Die Revision erachtet diese Ausführungen für nicht zutreffend und sieht sie als das materielle Recht und Prozeßvorschriften verlegend an. Den erhobenen Angriffen war der Erfolg zu versagen.

1. Die Revision greift zunächst die Annahme des Berufungsgerichts an, daß mit der Klage lediglich ein dem Erblasser der Klägerin aus dessen Anstellungsvertrag angeblich zustehender Anspruch

auf Lantieme, aber kein Bereicherungsanspruch geltend gemacht sei. (Dieser Angriff wird mit der Begründung, daß allein die Vertragsklage erhoben sei, zurückgewiesen.)

2. Als Unterbrechungsgrund kommt allein die Klagerhebung im Vorprozeß in Betracht. (Daß Gegenstand der Vorklage auch schon die jetzt geltend gemachte Forderung sei, wird entgegen den Ausführungen der Revision verneint.)

3. Die Hemmung der Verjährung gemäß § 202 BGB. schießt der Vorderrichter aus, weil die Höhe der Lantiemeforderung vergleichsweise festgesetzt sei, einem darüber hinausgehenden Anspruch deshalb nicht eine Einrede im Sinne der angeführten Gesetzesstelle entgegengestanden habe. Der Vergleich habe den Beklagten oder dessen Erben nicht nur vorübergehend zur Verweigerung einer Mehrforderung berechtigt, sondern aus ihm sei der Einwand auf dauernde Verweigerung einer weiteren Zahlung herzuleiten.

Die Klägerin — so führt das angefochtene Urteil weiter an — könne sich auch nicht darauf berufen, daß durch den wegen arglistiger Täuschung anfechtbaren Vergleich eine Hemmung der Verjährung bis zur Kenntnis des Anfechtungsgrundes oder bis zu seiner Geltendmachung oder sogar bis zur rechtskräftigen Beseitigung des angefochtenen Vergleichs eingetreten sei. Das sei nicht in Einklang zu bringen mit der Bestimmung des § 200 BGB., nach der die Verjährung mit dem Zeitpunkte beginne, von welchem an die Anfechtung zulässig sei. Eine mit dem Vergleichsabschluß eingetretene Hemmung der Verjährung würde danach in demselben Augenblicke wieder gehoben sein, da die Anfechtung sofort mit dem Vergleichsabschlusse zulässig sei.

Die Revision erachtet diese Ausführungen für rechtsirrtümlich. Nach ihrer Auffassung war die Forderung mit dem Abschlusse des Vergleichs erloschen und blieb bis zur Anfechtung erloschen. Von der Anfechtung an habe dann eine neue Verjährung begonnen. Die Verjährungsfrist sei danach von der am 25. November 1911 erklärten Anfechtung an zu berechnen. Die Anwendung des § 200 BGB. hält die Revision für bedenklich. Sei diese Gesetzesbestimmung aber anzuwenden, so sei das Ergebnis, daß die Verjährung zwar durch den Vergleich gehemmt oder unterbrochen werde, aber wegen dessen noch gar nicht bekannter Anfechtbarkeit sofort wieder zu laufen

beginne oder weiter laufe, formalistisch und wenig befriedigend. Der Auffassung der Revision ist nicht zu folgen.

In der Berufungsinstanz ist darüber, ob die Anfechtung des Vergleichs Erfolg hat, eine Entscheidung nicht getroffen worden. Für die Revisionsinstanz ist deshalb zu unterstellen, daß die Anfechtung durchbringt. Dann ist der Vergleich als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 BGB.), und die Klägerin ist durch ihn nicht gehindert, Ansprüche auf eine höhere als die vergleichsweise vereinbarte Lantieme zu erheben. Weil nun — so meint die Revision — die hier eingeklagten 5000 *M* erst nach Beseitigung der im Vergleich getroffenen Vereinbarung gefordert werden konnten, könne die Verjährung dieser Forderung auch erst mit der Anfechtung beginnen. Damit soll die nach §§ 194, 198 BGB. für den Beginn der Anspruchsverjährung entscheidende Entstehung des Anspruchs der Klägerin nicht in das Jahr 1908, sondern mit der Anfechtung zusammen in das Jahr 1911 fallen. Entscheidend ist aber nach der in der II. Kommission den Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen Fassung im Regelfalle für den Beginn der Verjährung schon der Zeitpunkt, in dem aus einem Schuldverhältnis, wie es hier in Betracht kommt, ein Gläubigerrecht überhaupt geltend gemacht werden kann. Das konnte aber bereits im Jahre 1908 nach Beendigung des mit dem 30. September ablaufenden Geschäftsjahres geschehen.

Von der Regel des § 198 abweichende Bestimmungen sind in den §§ 199, 200 getroffen. Der § 199 behandelt die hier nicht in Betracht kommenden kündbaren Leistungen. Der § 200 Satz 1 läßt, wenn die Entstehung eines Anspruchs davon abhängt, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, die Verjährung mit dem Zeitpunkte beginnen, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Diese Gesetzesbestimmung setzt voraus, daß dem Berechtigten ausschließlich infolge der Anfechtung ein ihm bisher nicht zustehender Anspruch erwächst. Das tritt ein, wenn ein Rechtsgeschäft, auf Grund dessen eine Leistung erfolgt ist, angefochten wird; es entsteht dann für den Anfechtenden ein Bereicherungsanspruch, den er ohne die Anfechtung nicht hatte. Um die Entstehung eines neuen Anspruchs aber handelt es sich hier bei der Anfechtung des Vergleichs nicht. Nicht einen neuen Anspruch auf die eingeklagte

Lantieme konnte die Klägerin erwerben, sondern die Anfechtung beseitigte nur ein der Geltendmachung ihrer Forderung entgegenstehendes Hindernis, den Einwand der vergleichsmäßigen Befriedigung. Der § 200 BGB. findet danach auf eine Anfechtung der vorliegenden Art überhaupt keine Anwendung.

In der Literatur ist allerdings auch die gegenteilige Ansicht vertreten. Der § 200 soll auch anzuwenden sein, wenn, wie hier durch den Vergleich, ein Anspruch beseitigt ist, der nun infolge der Anfechtung des ihn beseitigenden Rechtsgeschäfts wieder auflebt (vgl. RGRKomm. 2. Aufl. Anm. 1 zu § 200, Vertmann BGB. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 200). Aber auch diese Auffassung kann zu keinem der Klägerin günstigeren Ergebnis führen. Denn darüber ist, soweit ersichtlich, kein Streit, daß die Anfechtung im Sinne des § 200 zulässig ist, sobald die objektiven Bedingungen der Anfechtbarkeit vorliegen, und daß es dabei auf den Zeitpunkt nicht ankommt, an dem der Berechtigte Kenntnis von dem Anfechtungsgrund erlangt. Der Gesetzgeber hat gerade vermeiden wollen, daß sich der Fristablauf übermäßig lang hinzieht und, wenn die Anfechtung erst kurz vor Ablauf von 30 Jahren erfolgt (§ 121 BGB.), dann noch weitere 30 Jahre ein Herausgabeanspruch besteht. Deshalb soll die Verjährung mit dem Abschlusse des anfechtbaren Geschäfts beginnen. Das führt dann allerdings zu der im angefochtenen Urteile gezogenen Folgerung, daß, wenn die Verjährung durch den Abschluß des angefochtenen Geschäfts gehemmt gewesen ist, die Frist doch in demselben Augenblicke weiterläuft. Dies kann, wie in der Begründung zu § 200 anerkannt ist, zu Härten führen. Aber damit rechtfertigt es sich noch nicht, wie dies der Kommentar von Goldmann und Lilienthal (2. Aufl. Bd. 1 S. 248 Nr. 3) will, § 202 Abs. 1 und § 205 analog anzuwenden, so daß die Zeit, während welcher das anfechtbare Geschäft bestand, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Die Einreden des § 202 Abs. 1 sind solche, welche, ohne das Bestehen des Anspruchs selbst zu berühren, dem Verpflichteten nur vorübergehend das Recht zur Verweigerung der Leistung geben. Das trifft nicht zu auf Rechtsgeschäfte, die wie hier der Vergleich rechtliche Beziehungen der Parteien endgültig zu regeln bestimmt sind.“ ...